

## Allgemeine Geschäftsbedingungen – AGB – JUKO Erdarbeiten GmbH

### § 1 Allgemeines

Die Firma JUKO Erdarbeiten GmbH erbringt Leistungen im Bereich Tiefbau, Erdarbeiten, Garten- und Landschaftsbau (z.B. Baggerarbeiten rund ums Haus, Baugruben- und Erdarbeiten, Kanal-, Drainage- und Poolbau, Pflasterarbeiten) ausschließlich zu den nachfolgenden Bedingungen. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten im geschäftlichen Verkehr mit allen Vertragspartnern von JUKO Erdarbeiten GmbH. Sie gelten sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmern, es sei denn, in der jeweiligen Klausel wird eine Differenzierung vorgenommen. JUKO Erdarbeiten GmbH widerspricht entgegenstehenden AGB von Vertragspartnern ausdrücklich. Solche bedürfen zu ihrer wirksamen Einbeziehung in einen Vertrag der schriftlichen Zustimmung von JUKO Erdarbeiten GmbH. Selbst bei Kenntnisnahme werden entgegenstehende AGB nicht Vertragsbestandteil.

### § 2 Angebot und Vertragsschluss

Die von JUKO Erdarbeiten GmbH unterbreiteten Angebote verstehen sich bis zur endgültigen Auftragserteilung freibleibend. Aufträge und Bestellungen gelten erst dann als angenommen, wenn sie schriftlich durch JUKO Erdarbeiten GmbH bestätigt sind. Für Art und Umfang der Leistung gelten die in der Auftragsbestätigung festgelegten Vereinbarungen und Bedingungen. Ergänzungen, Änderungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von JUKO Erdarbeiten GmbH.

### § 3 Ausführung

Der Auftraggeber hat für die Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung auf der Baustelle zu sorgen und das Zusammenwirken der verschiedenen Unternehmer zu regeln. Der Auftraggeber hat die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse in Eigenregie einzuholen. Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass JUKO Erdarbeiten GmbH freien Zugang zur Baustelle bzw. zum Bestimmungsort der Lieferung und Leistung hat. Die gegebenenfalls für die Ausführung erforderlichen Schlüssel sind JUKO Erdarbeiten GmbH vom Auftraggeber rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, eine von JUKO Erdarbeiten GmbH benannte Person in die Örtlichkeit einzuweisen und auf mögliche Gefahrenquellen hinzuweisen. Die Auswahl der Mitarbeiter und das Weisungsrecht liegen alleine bei JUKO Erdarbeiten GmbH, es sei denn, es liegt Gefahr im Verzug vor. JUKO Erdarbeiten GmbH behält sich die Vergabe des Auftrags – ganz oder zum Teil – an Subunternehmer vor. Die zur Vertragsausführung notwendigen Anschlüsse (Strom, Wasser, etc.) und Lagerplätze (Geräte, Liefergegenstände, etc.) werden vom Auftraggeber an der Baustelle bzw. dem Bestimmungsort der Lieferung und Leistung unentgeltlich zur Verfügung gestellt. JUKO Erdarbeiten GmbH kann Bauwasser sowie Baustrom in der für die Vertragsausführung erforderlichen Menge unentgeltlich entnehmen. Die Bereitstellung erfolgt bauseits durch den Auftraggeber. Feste Ausführungs- und Liefertermine sind für JUKO Erdarbeiten GmbH lediglich bei schriftlicher Bestätigung bindend. Im Falle von unverschuldeten Umständen, auf die JUKO Erdarbeiten GmbH keinen Einfluss hat, z.B. Wetterkatastrophen wie Dürre, Frost oder Hagel oder andere unvorhersehbaren Umständen wie z.B. Seuchen, Streik, Betriebsstörungen jeglicher Art, Krieg, kriegsähnliche Ereignisse oder behördliche Eingriffe, verlängert sich die Liefer- bzw. Ausführungsfrist für die Dauer der Behinderung. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung bzw. Ausführung unmöglich, so wird JUKO Erdarbeiten GmbH von der Ausführungs- bzw. Lieferpflicht frei. In diesen Fällen kann der Auftraggeber Schadensersatz nicht geltend machen.

### § 4 Unterlagen

Die zur Ausführung erforderlichen Genehmigungen, Pläne und Leitungsauskünfte über alle Gas-, Wasser-, Abwasser-, Strom-, Telefon-, Computer- und andere Versorgungsleitungen im Bereich des Bauvorhabens werden vom Auftraggeber rechtzeitig und unentgeltlich in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt. An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Auftraggeber überlassenen Unterlagen, wie z. B. Kalkulationen, Zeichnungen etc., behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung.

### § 5 Maße und Muster

Sämtliche Maße sind Circa-Maße, welche innerhalb der gesetzlichen Normen nach oben oder unten zulässigerweise abweichen können. Beim Handel mit Baustoffen und Naturprodukten, können Formen, Farben und Strukturen von denen als Beispiel gezeigten Bildern und Mustern der Materialien (z.B. Natursteine, Pflanzen) material- bzw. fertigungsbedingt abweichen. Sie mindern weder den Gebrauchswert noch die Güteeigenschaft und berechtigen nicht zur Beanstandung.

### § 6 Abnahme

Die Fertigstellung der Leistung wird dem Auftraggeber persönlich, in Form der Abschlussrechnung oder gesondert schriftlich oder in Textform angezeigt. Verlangt der Auftragnehmer nach der Fertigstellung – gegebenenfalls auch vor Ablauf der vereinbarten Ausführungsfrist – die Abnahme der Leistung, so hat sie der Auftraggeber binnen 12 Werktagen durchzuführen; eine andere Frist kann vereinbart werden. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Als abgenommen gilt ein Werk auch, wenn JUKO Erdarbeiten GmbH dem Auftraggeber nach Fertigstellung des Werks eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und der Auftraggeber die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat. Ist der Besteller ein Verbraucher, so treten die Rechtsfolgen des Satzes 1 nur dann ein, wenn JUKO Erdarbeiten GmbH den Auftraggeber zusammen mit der Aufforderung zur Abnahme auf die Folgen einer nicht erklärten oder ohne Angabe von Mängeln verweigerten Abnahme hingewiesen hat;

der Hinweis muss in Textform erfolgen. Auf Verlangen von JUKO Erdarbeiten GmbH hat der Auftraggeber in sich abgeschlossene Teile der Leistung besonders abzunehmen. Eine förmliche Abnahme hat stattzufinden, wenn eine Vertragspartei es verlangt. Jede Partei kann auf ihre Kosten einen Sachverständigen zuziehen. Der Befund ist in gemeinsamer Verhandlung schriftlich niederzulegen.

## § 7 Vergütung

Bei Auftragserteilung wird eine Anzahlung in Höhe von 25% des Bruttoauftragswertes fällig. Erst nach vollständigem Zahlungseingang wird der Auftrag eingeplant und disponiert. Die Rechnungsstellung erfolgt im Zweifel, wenn kein Pauschalpreis vereinbart wurde, nach Aufwand und tatsächlichem Arbeits- und Materialaufwand. Erhöhen oder ermäßigen sich zwischen Vertragsabschluss und Abnahme die tariflichen oder ortsüblichen Löhne oder Akkordsätze und/oder die Sozialabgaben und Steuern, sowie die Preise für Baustoffe, Bauteile, Betriebsmittel, Pflanzen, Saatgut, Frachten u. ä. sind diese Erhöhungen in nachgewiesener Höhe zu vergüten. Dies gilt auch bei einer vereinbarten Pauschalvergütung. Dies alles gilt nicht für Leistungen, die innerhalb von vier Monaten nach Vertragsabschluss erbracht werden sollen. Leistungen, die im Angebot nicht ausdrücklich angeführt sind, sowie Zusatzaufträge, werden aufgrund der aufgewendeten Arbeitszeit und der damit verbundenen Lieferungen gesondert und im Zweifel, wenn keine anderslautende Vereinbarung besteht, nach den ortsüblichen Vergütungssätzen abgerechnet. 5 Die Vergütung ist nach Abnahme innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zu zahlen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Für die Folgen des Zahlungsverzugs gelten die gesetzlichen Regeln. JUKO Erdarbeiten GmbH behält sich vor, Abschlagszahlung in Höhe des Wertes der von ihr erbrachten und nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen zu verlangen. Dies gilt auch für erforderliche Stoffe oder Bauteile, die angeliefert oder eigens angefertigt und bereitgestellt sind, wenn dem Besteller nach seiner Wahl Eigentum an den Stoffen oder Bauteilen übertragen oder entsprechende Sicherheit hierfür geleistet wird. Die Abschlagszahlung ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der entsprechenden Abschlagsrechnung ohne Abzug zu zahlen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Für die Folgen des Zahlungsverzugs gelten die gesetzlichen Regeln. Bleibt die Zahlung aus, ist JUKO Erdarbeiten GmbH insbesondere berechtigt, alle Leistungen ruhen zu lassen. Ist der Vertragspartner der JUKO Erdarbeiten GmbH Unternehmer i.S.d. § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein Sondervermögen des öffentlichen Rechts, darf dieser die Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen erklären. Insbesondere darf der Vertragspartner nicht mit angeblichen Forderungen die Aufrechnung gegen den Vergütungsanspruch von JUKO Erdarbeiten GmbH erklären, die nicht aus demselben Vertragsverhältnis mit JUKO Erdarbeiten GmbH herrühren. Das vorgenannte Aufrechnungsverbot gilt auch zu Lasten eines Verbrauchers, es sei denn, diesem steht ein Widerrufsrecht nach § 355 BGB zu.

## § 8 Gewährleistung

Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat JUKO Erdarbeiten GmbH die Leistungen gemäß den vertraglichen Vereinbarungen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechend zu verrichten. Garantien werden nicht erklärt. Für von JUKO Erdarbeiten GmbH gelieferte Pflanzen, Rollrasen und Saatgut sind Mängel nach der Be- oder Verarbeitung bzw. nach der Verbindung mit dem Grund und Boden des Auftraggebers innerhalb von 12 Stunden schriftlich anzuzeigen. Danach wird JUKO Erdarbeiten GmbH keine Gewährleistung mehr übernommen. Für vom Auftraggeber gelieferte oder beschaffte Baustoffe, Bauteile, Pflanzen und Saatgut übernimmt JUKO Erdarbeiten GmbH keine Gewährleistung. Dies gilt auch für Eigenleistungen des Auftraggebers und für Setzungsschäden die aus Erdarbeiten anderer Auftragnehmer herrühren. Farbliche Unterschiede, Maßtoleranzen oder Einschlüsse bei Naturprodukten wie Holz oder Naturstein sind kein Mangel. Ausblühungen bei Betonstein und deren Maßtoleranzen werden ebenfalls nicht als Mangel anerkannt. Trifft ein Gewährleistungsfall ein, behält sich JUKO Erdarbeiten GmbH zunächst das Recht auf Nachbesserung vor. Sollte diese zum wiederholten Male misslingen, steht dem Auftraggeber ein Recht zur Herabsetzung der Vergütung zu. Vom Vertrag zurücktreten kann der Auftraggeber nur im Falle von grob fahrlässigen und schwerwiegenden Mängeln, die unter keinen Umständen durch Nachbesserungsarbeiten zu beseitigen sind oder im Rahmen von mehreren Nachbesserungsversuchen nicht beseitigt wurden. Ist für Mängelansprüche keine Verjährungsfrist im Vertrag bestimmt, so beträgt sie gegenüber einem Verbraucher bei einem vom JUKO Erdarbeiten GmbH errichteten Bauwerk fünf Jahre. Im Übrigen beträgt sie gegenüber einem Verbraucher für alle Lieferungen und Leistungen zwei Jahre beginnend mit der Abnahme oder Teilabnahme. Gegenüber einem Unternehmer i.S.d. § 14 BGB, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem Sondervermögen des öffentlichen Rechts beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche bei Bauwerken vier Jahre. Im Übrigen beträgt sie gegenüber einem Unternehmer ein Jahr. Auf erkennbare Mängel hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hinzuweisen.

## § 9 Behinderungsanzeige

Glaubt sich JUKO Erdarbeiten GmbH in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat sie es dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich oder in 7 Textform anzuzeigen. Mit der Behinderungsanzeige weist JUKO Erdarbeiten GmbH den Auftraggeber darauf hin, dass ein Risiko im Hinblick auf die Bauzeit bestehen könnte und hiermit auch Schäden verbunden sein können.

## § 10 Eigentumsvorbehalt

JUKO Erdarbeiten GmbH behält das Eigentum an den von uns gelieferten Materialien bis zur vollständigen Zahlung der Vergütung vor.

## § 11 Schlussbestimmungen

Für Ansprüche aus Verträgen zwischen JUKO Erdarbeiten GmbH und dem Vertragspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sind die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der allgemeine Gerichtsstand von JUKO Erdarbeiten GmbH. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Auftraggeber einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise

unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganze oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst am nächsten kommt. Mündliche Nebenabreden, nachträgliche Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

#### § 13 Bildrechte

JUKO Erdarbeiten GmbH ist berechtigt sämtliche Bilder der Baumaßnahmen, die von unseren Mitarbeitern gemacht werden, auch auf unseren Social-Media Accounts zu verwenden.